

Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus der Sitzung des Ortsrates Epe vom 29.04.2025

TOP 10.1

ORM Luttmer schildert noch einmal die Situation Kreuzung Sögelner Allee/ Riester Straße.

ORM Luttmer schickt Frau Bramscher Bilder von der Kreuzung mit Erklärungen. Diese sollen zur Beantwortung an den jeweiligen Fachbereich weitergeleitet werden.

Antwort von Herrn Otte FB 2, 25.05.2025:

Nach Auskunft LK OS wurde das Schild bereits aufgestellt.

10.2

ORM Stückemann möchte gerne vom Landkreis Osnabrück wissen, warum in Malgarten eine Fahrbahnmarkierung vorhanden ist und in Epe nicht.

Antwort LK OS v. 05.06.2025:

Durch die Bebauung (Schule, Sportplatz usw.) in Epe ist im Vergleich zu Malgarten eine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt. Mit einer Mittelmarkierung würde der Fahrer relativ fest und verbindlich in seiner Spur geführt und ggfls. dazu verleitet die Ortslage schneller zu durchfahren. Durch den Verzicht auf die Mittelmarkierung soll dem entgegengewirkt werden.

10.3

ORM Rehling informiert den Ortsrat darüber, dass in der Rutsche auf dem Spielplatz die 3. Stufe einen Riss hat. Er wird den Baubetriebshof direkt darüber informieren.

Antwort von Herrn Norbert Hesselbrock Baubetriebshof vom 10.06.2025;

Die Sprosse ist repariert worden und ein Austausch der ganzen Sprosse erfolgt zeitnah. Im gleichen Zug wurde das Hinweisschild Spielplatz nach vorne gezogen.

10.4

ORM Rehling fragt, ob man nach der Baumaßnahme das 70 km/h Schild am Böhrener Esch und der Oberortstraße auf 50 km/h abändern kann.

Antwort von Herrn Otte FB 2 vom 10.06.2025

Der genannte Bereich befindet sich außerorts.

Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaft 100 km/h.

Die jetzige Beschilderung stellt somit schon eine Ausnahme der gesetzlichen Regelung dar.

Für die Anordnung einer (weiteren) Temporeduzierung fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung könnte § 45 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 9 Satz 2 StVO sein. Demnach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand, witterungsbedingten Einflüssen (Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Die in der Vorschrift darüber hinaus geforderte konkrete Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn ohne ein verkehrsbehördliches Tätigwerden eine das allgemeine Verkehrsrisiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass alsbald vermehrt Schadenfälle, insbesondere Unfälle mit Personen- und Sachschäden, eintreten (VG Osnabrück Beschluss 23.04.2015 – 6 B 20/15).

Ein Unfallgeschehen im genannten Bereich ist nicht bekannt. Die Streckenführung ist überwiegend geradlinig. Aufgrund dessen sind die Voraussetzungen der gesetzlichen Norm, für die Anordnung einer Temporeduzierung, nicht erfüllt.